

## III.

Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an, ohne alle Ausnahme, unterjagt. Im Entdeckungsfalle eines verbots-widrigen Einschmürgens solcher Artikel sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht, zu verbrennen.

## IV.

Eben so kann der Eingang von Wolle aus von der Cholera befallenen Gegenden, einschliesslich des Königreichs Ungarn, sobald nicht nachgewiesen wird, daß selbige einer Reinigung und zwanzigstägigen Contumaz unterlegen, um deswillen nicht Statt finden, weil der Umfang der zu Keihenbain errichteten Contumazanstalt die Aufnahme und Reinigung von Wolletransporten nicht gestattet.

Dagegen bleibt die Einfuhr von Wolle von Böhmen und Mähren, wenn selbige von den durch das Publicandum vom 15ten vorigen Monats vorgeschriebenen Ursprungscertificaten und Reinheitspässen begleitet ist, zur Zeit noch erlaubt.

Dafers über die Richtigkeit solcher Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse, oder der Contumazscheine der geringste Zweifel entstehe, ist mit deren Einlassung anzustehen und vielmehr, unter Einsendung der Zeugnisse, bei der Immediat-Commission anzufragen.

Sämmtlichen Provinzial- und Ortspolizei-, ingleichen Grenzbehörden, sowie den Grenzwachern und überhaupt allen dabei Bertheiligten wird daher solches Alles zur Nachricht und Nachsicht hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 18ten Juli 1831.

## Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

von Könneritz.

H. L. Hausmann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 26ten Juli 1831.